

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132257

Entscheidungsdatum

11.09.2018

Geschäftszahl

17Os17/18f

Norm

StGB §99 Abs2

Rechtssatz

Zwar können auch finanzielle Auswirkungen schwere Nachteile darstellen. Die Qualifikation ist jedoch nur dann erfüllt, wenn die besonders schweren Nachteile Folge der (spezifischen) Umstände der Freiheitsentziehung, nicht eines (angestrebten) vom Opfer mit Hilfe der Freiheitsentziehung abgenötigten Verhaltens sind.

Entscheidungstexte

TE OGH 2018-09-11 17 Os 17/18f

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132257